

Rechtsgrundlagen „Abschlüsse/Übergänge“ an der Integrierten Gesamtschule:

- I Erwerb der Berufsreife – Abschluss nach Klasse 9
- II Versetzung in die Jahrgangsstufe 10
- III Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I – Abschluss nach Klasse 10
- IV Übergang in die MSS (gymnasiale Oberstufe)

Erwerb der Berufsreife – Abschluss nach Klasse 9

(§ 74, Abs. 1 ÜSchO vom 01.08.2018)

Notenbedingungen:

mindestens Note „ausreichend“ in allen Fächern

Dabei gilt:

- Grundlage sind **Noten auf G-Niveau**
- **Noten auf E-Niveau** werden (gedanklich) **eine Note besser** gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

Ausgleichsbedingungen:

- **Unterschreitungen** in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei **Unterschreitungen in drei Fächern** muss ein Fach ausgeglichen werden.
- Sind **zwei** dieser Fächer **Deutsch und Mathematik** muss **eines dieser Fächer** ausgeglichen werden.

Dabei gilt: Ausgleich nur durch **Englisch** oder das **WPF** möglich

- Ausgleich der Note „ungenügend“ durch „sehr gut“ oder **zwei Mal „gut“**, Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch „sehr gut“, „gut“ oder **zwei Mal „befriedigend“**.

Ausgleich ausgeschlossen:

Bei Unterschreitungen in **mehr als drei Fächern**.

Zeugnisbeispiel A:

Pflichtfächer:

Religion	gut
Deutsch (G-Kurs)	mangelhaft
Englisch (G-Kurs)	befriedigend
Mathematik (E-Kurs)	befriedigend
Gesellschaftslehre	mangelhaft
Biologie (G-Kurs)	befriedigend
Chemie (E-Kurs)	gut
Physik (G-Kurs)	befriedigend
Musik	gut
Bildende Kunst	ausreichend
Sport	sehr gut

Wahlpflichtfach:

Darstellendes Spiel	befriedigend
---------------------	--------------

Ergebnis der Überprüfung:

Abschluss „Berufsreife“ erreicht
(kein Ausgleich erforderlich)

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10

(§ 67 Abs. 2 ÜSchO 01.08.2018)

Notenbedingungen:

- In differenzierten Fächern (D, M, E, B, Ph, Ch) mindestens Note „befriedigend“
- In undifferenzierten Fächern mindestens Note „ausreichend“

Dabei gilt:

- Grundlage sind Noten auf G-Niveau
- Noten auf E-Niveau werden (gedanklich) eine Note besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

Ausgleichsbedingungen:

Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig

Dabei gilt:

- Eine Unterschreitung der Mindestnote in einem Fach um eine Notenstufe ist möglich und erfordert keinen Ausgleich.
- Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.
- Ausgleich von Unterschreitungen in Deutsch, Englisch und Mathematik nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF

Für den Ausgleich gilt:

Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“:

- Ausgleich der Note „ausreichend“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“
- Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“

Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“:

- Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch „sehr gut“, „gut“ oder zwei Mal „befriedigend“
- Ausgleich der Note „ungenügend“ durch „sehr gut“ oder zwei Mal „gut“

Ausgleich ausgeschlossen:

- bei Unterschreitungen in drei Fächern, sofern zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik gehören
- bei Unterschreitungen in vier oder mehr Fächern
- bei Unterschreitungen um drei Notenstufen im G-Kurs (Note 6 geht nicht)

Zeugnisbeispiel A:

Pflichtfächer:

Religion	gut
Deutsch (G-Kurs)	gut
Englisch (G-Kurs)	befriedigend
Mathematik (G-Kurs)	ausreichend
Gesellschaftslehre	befriedigend
Biologie (G-Kurs)	befriedigend
Chemie (E-Kurs)	mangelhaft
Physik (G-Kurs)	befriedigend
Musik	gut
Bildende Kunst	ausreichend
Sport	sehr gut
<u>Wahlpflichtfach:</u>	
Darstellendes Spiel	gut

Ergebnis der Überprüfung:

Versetzung in Klasse 10 erreicht, da Ausgleich der beiden Unterschreitungen möglich:

- ✓ Mathematik 4 durch Deutsch 2
- ✓ Chemie E-Kurs 5 (gedanklich 4) durch Musik 2

Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I an einer IGS– Abschluss nach Klasse 10

Basis: Differenzierung in E1 und E2-Kurse- (§ 75, Abs. 1 ÜSchO vom 01.08.2018)



Notenbedingungen:

mindestens Note „ausreichend“ in allen Fächern

Dabei gilt:

- Grundlage sind Noten auf E1-Niveau
- Noten auf E2-Niveau werden (gedanklich) eine Note besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

Ausgleichsbedingungen:

Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.

Dabei gilt:

- Eine Unterschreitung der Mindestnote in einem Fach um eine Notenstufe ist möglich und erfordert keinen Ausgleich.
- Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.
- Ausgleich von Unterschreitungen in Deutsch, Englisch und Mathematik nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF
- Ausgleich der Note „ungenügend“ durch „sehr gut“ oder zwei Mal „gut“, Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch „sehr gut“, „gut“ oder zwei Mal „befriedigend“.

Ausgleich ausgeschlossen:

- bei Unterschreitungen in drei Fächern, sofern zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik gehören
- bei Unterschreitungen in vier oder mehr Fächern

Zeugnisbeispiel A:

Pflichtfächer:

Religion	gut
Deutsch (E2-Kurs)	ausreichend
Englisch (E1-Kurs)	ausreichend
Mathematik (E1-Kurs)	ausreichend
Gesellschaftslehre	befriedigend
Biologie (E2-Kurs)	befriedigend
Chemie (E1-Kurs)	befriedigend
Physik (E1-Kurs)	befriedigend
Musik	mangelhaft
Bildende Kunst	ausreichend
Sport	sehr gut

Wahlpflichtfach:

Darstellendes Spiel	befriedigend
---------------------	--------------

Ergebnis der Überprüfung:

Qualifizierter Sekundarabschluss I erreicht

- ✓ Es liegt nur eine Unterschreitung um eine Notenstufe vor.
- ✓ kein Ausgleich erforderlich

Übergang in die gymnasiale Oberstufe von einer IGS am Ende der Klasse 10

Basis: Differenzierung in E1- und E2-Kurse (§ 30 Abs. 3 ÜSchO vom 01.08.2018)



Belegverpflichtungen und Notenbedingungen:

- Es gibt keine Verpflichtung E2-Kurse zu belegen.
- in den differenzierten Fächern mindestens Note „befriedigend“
Dabei gilt:
 - Grundlage sind Noten auf E1-Niveau
 - Noten auf E2-Niveau werden (gedanklich) eine Note besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
- in undifferenzierten Fächern mindestens die Note „ausreichend“

Ausgleichsbedingungen:

- Eine Unterschreitung der Mindestnote in einem Fach um eine Notenstufe ist möglich und erfordert keinen Ausgleich
(z.B. Note 4 im E1-Kurs bzw. Note 5 im E2-Kurs oder nicht differenzierten Fach)
- Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.
- Ausgleich von Unterschreitungen in Deutsch, Englisch und Mathematik nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe oder durch WPF

Für den Ausgleich gilt:

Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“:

- Ausgleich der Note „ausreichend“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“
- Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“

Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“:

- Ausgleich der Note „mangelhaft“ durch „sehr gut“, „gut“ oder zwei Mal „befriedigend“
- Ausgleich der Note „ungenügend“ durch „sehr gut“ oder zwei Mal „gut“

Ausgleich ausgeschlossen:

- bei Unterschreitungen in vier oder mehr Fächern
- bei Unterschreitungen in drei Fächern, sofern mehr als ein Fach zur Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik gehört.
- bei Unterschreitung der Mindestanforderung „befriedigend“ in E1 -Kursen um drei Notenstufen (kein Ausgleich der Note 6 im E1-Kurs möglich)

Zeugnisbeispiel A:

Pflichtfächer:

Religion	gut
Deutsch (E2-Kurs)	befriedigend
Englisch (E1-Kurs)	ausreichend
Mathematik (E2-Kurs)	ausreichend*
Gesellschaftslehre	befriedigend
Biologie (E1-Kurs)	befriedigend
Chemie (E1-Kurs)	befriedigend
Physik (E2-Kurs)	befriedigend
Musik	ausreichend
Bildende Kunst	gut
Sport	sehr gut

Wahlpflichtfach:

Darstellendes Spiel	gut
---------------------	-----

Ergebnis der Überprüfung:

Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe erreicht:

- ✓ nur eine Unterschreitung -> kein Ausgleich erforderlich
(Note 4 im E2-Kurs Mathe wird gedanklich wie eine 3 gewertet)